

Gesuch um Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

Dieses Gesuch muss mindestens vier Wochen vor Baubeginn eingereicht werden.

Projekt:

Lage:

Bauherrschaft

Name

Adresse

Telefon

Unternehmer

Name

Kontaktperson

Adresse

Telefon

Wir ersuchen um die Bewilligung zur Inanspruchnahme von öffentlichem Grund.

Zweck:

Fläche in m2: Standort:.....

Datum von: Datum bis:.....

Bemerkungen:

Ort und Datum Unterschrift:.....

Beilagen: - Bauinstallationsplan

Technische Vorschriften Strassenaufbruch

Allgemeines

Strassenaufbrüche dürfen nur auf Grund einer Bewilligung erfolgen. Aufbruchsgesuche mit Situationsplan mit eingezeichneten Werkleitungen (2-fach) sind rechtzeitig der Bauverwaltung gemeindekanzlei@gansingen.ch einzureichen.

Für die Ausführung von Aufbrucharbeiten gelten bezüglich Normalien VSS 640 538a soweit nicht die Organe der Bauverwaltung etwas anderes anordnen.

Verkehrsführung

Die Durchfahrtsbreite beträgt 3.50m (Feuerwehr). Der öffentliche Verkehr (PostautoAargau) sowie Blaulichtorganisationen und das Abfuhrwesen dürfen nicht behindert werden. Falls die Kehr- oder Grünabfuhr ihren Sammelauftrag nicht ausführen kann, muss das Entsorgungsgut durch den Bewilligungsnehmer eingesammelt und zentral zum Auflad bereitgestellt werden.

Material

Für die Auffüllung ist Kies ab Wand, 1. Klasse, zu verwenden. Mit Zustimmung der Bauverwaltung Gansingen darf geeignetes Aushubmaterial für die Auffüllung bis unterhalb der Foundationsschicht wiederverwendet werden. Es dürfen später keine Setzungen entstehen.

Verdichtung

Das Auffüllmaterial ist bei optimalem Wassergehalt schichtweise einzubringen und mit geeigneten mechanischen Geräten zu verdichten. Das Einschwemmen von lose eingefülltem Material in den Graben ist verboten. Die Schichthöhe beträgt max. 30cm. Die Gemeinde behält sich vor, auf Kosten des Bewilligungsinhabers Plattendruckversuche durchzuführen. Im Vortriebsverfahren verlegte Rohre sind fortlaufend mit Injektionsgut so zu hinterpressen, dass im Strassengebiet keine Setzungen eintreten.

Spriessung

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Störungen (Setzungen) auftreten. Stehende Spriessbretter, Marciavanti-Bretter und Spundbohlen sind mit dem Füllvorgang laufend zurückzuziehen, so dass die Hohlräume beim verdichten des Füllmaterials geschlossen werden. Wo diese Arbeitsweise nicht möglich ist, muss das Abbauen der Spriessung und die Verdichtung mit der Bauverwaltung abgesprochen werden. Es darf kein Holz im Boden zurückbleiben.

Wiederherstellung des Strassenbelages

Die Wiederherstellung der Fahrbahn hat nach dem rückseitigen Normblatt zu erfolgen. In der Zeit von Anfang Oktober bis Ende April, in der witterungsbedingt keine Deckbeläge eingebaut werden können, ist die Tragschicht (ACT) bis auf die Höhe des anschliessenden Deckbelages einzubauen. In der darauffolgenden Deckbelag-Einbauperiode ist die ACT 3.5cm abzufräsen und an deren Stelle der Deckbelag einzubauen. Mehrere nahe beieinanderliegende Aufbruchstellen sind für die Wiederherstellung des Belages zu einer einzigen Fläche zusammenzufassen. Restflächen < 1.00m müssen entfernt und ersetzt werden. Die Belagsflächen dürfen keine spitzen Winkel < 90° aufweisen.

Grenz- und Vermessungszeichen

Grenzzeichen und Vermessungsfixpunkte dürfen weder beschädigt noch überdeckt werden. Durch die Bautätigkeit gefährdete Punkte sind dem Kreisgeometer Baden vor Baubeginn zu melden. Nach Bauvollendung sind sämtliche fehlenden oder beschädigten Grenzzeichen auf Kosten der Bauherrschaft durch den amtlichen Nachführungsgeometer rekonstruieren zu lassen.

Allgemeine Bedingungen

1. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und den Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
2. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
3. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmende Arbeiten dürfen nur im Einvernehmen mit der Bauverwaltung ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Bauverwaltung.
4. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde als auch gegenüber Dritten für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
5. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer einzuholen.
6. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
7. Für die Signalisierung und Markierung gilt das VSS-Normblatt 640 886
8. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.
9. Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse verlangen.
10. Gebühren: Gemäss § 1, Punkt 2. a) und § 4 des Gebührenreglements zur Bau- und Nutzungsordnung wird eine angemessene Gebühr erhoben (mindestens CHF 100). Die Rechnung wird mit separater Post an die im Gesuch genannte Rechnungsadresse zugestellt.

